

BVGer D-193/2012 vom 6. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-193_2012

FR: TAF D-193/2012 du 6 mars 2012

IT: TAF D-193/2012 del 6 marzo 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.5

Die Eröffnung der angefochtenen Verfügung kann mangels Vorliegen entsprechender Belege wie Rückschein oder Empfangsbestätigung nicht festgestellt werden. Gestützt auf die Auskunft des BFM per E-Mail soll die vorinstanzliche Verfügung am 31. Mai 2011 ausgehändigt worden sein. Mangels Zustellcouvert und Eingangsstempel kann auch nicht festgestellt werden, wann die Beschwerde den schweizerischen Behörden zugegangen ist.

Gestützt auf die Angaben des BFM und zugunsten des Beschwerdeführers wird unter den gegebenen Umständen von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ausgegangen.

E. 1.6

Die Beschwerdeeingabe vom 3. Juni 2011 enthält zwar keine eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers und aus den Akten ist kein Vertretungsverhältnis ersichtlich. Gestützt darauf leidet die Eingabe vom 3. Juni 2011 unter einem Formmangel. Da indessen die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2011, welche eine eigenhändige Unterschrift enthält, als Beschwerdeergänzung und damit als Teil seiner Beschwerde zu betrachten ist, kann praxisgemäss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerde vom Beschwerdeführer unterzeichnet ist. Den Akten können zudem keine Hinweise entnommen werden, gestützt auf welche davon auszugehen wäre, dass die Eingaben vom 3. Juni 2011 und vom 22. Dezember 2011 nicht als Einheit zu betrachten wären.

E. 1.7

Auf die - abgesehen von den erwähnten Mängeln - trotzdem insgesamt frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er in seinem Heimatstaat oder im Land, wo er zuletzt wohnte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.3

Nach Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dabei sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 5.1

Zunächst ist aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers übereinstimmend mit der Vorinstanz darauf zu schliessen, dass die von ihm vorgebrachten Schwierigkeiten mit den äthiopischen Behörden in asylrechtlicher Hinsicht relevant erscheinen können. Im Hinblick auf die Erwägungen in Ziff. 5.2 dieses Urteils kann die Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist, ebenso offen bleiben wie die Frage, ob seine Vorbringen als glaubhaft zu erachten sind oder nicht, da es ihm selbst im Fall einer Bejahung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung und der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zuzumuten ist, sich trotzdem weiterhin C. _____ aufzuhalten.

E. 5.2

Mit Blick auf die Frage, ob es dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, sich in einem anderen Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 20 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2 AsylG), ergibt die Prüfung der Akten, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen. Der Beschwerdeführer befindet sich gemäss seinen Angaben in der Eingabe vom 15. Januar 2011 (vgl. A8/1) seit Dezember 2007 C. _____, wo er gestützt auf seine Aussagen und die eingereichte Kopie seines Flüchtlingsausweises vom UNHCR als Flüchtling registriert ist. Es mag zutreffen, dass es C. _____ in vereinzelt Fällen zu Entführungen von äthiopischen Staatsangehörigen gekommen ist. Die Tatsache indessen, dass der Beschwerdeführer seit etwa 4 Jahren als Flüchtling C. _____ lebt, spricht im Ergebnis dagegen, dass hinsichtlich seiner Person diesbezüglich eine konkrete Gefahr besteht. Soweit er behauptet, er werde C. _____ fast täglich von Mitgliedern der EPRDF beziehungsweise von Vertretern der äthiopischen Behörden verfolgt, misshandelt und mit dem Tod bedroht, bestehen erhebliche Zweifel an seinen Angaben. So sind seine diesbezüglichen Aussagen durchwegs substanzlos und eintönig ausgefallen; vielmehr erscheinen sie so oberflächlich, dass sie auch von einer Drittperson nacherzählt worden sein könnten. Ein persönlicher Bezug zum Beschwerdeführer oder Angaben, welche auf ein persönliches Erleben der geltend gemachten Situationen Hinweise ergeben würden, fehlen den Vorbringen. Zudem trifft es - entgegen den Aussagen des Beschwerdeführers - nicht zu, dass der UNHCR nichts für die von ihm registrierten Personen unternimmt. Vielmehr werden diese einem Flüchtlingslager zugewiesen, wo ihnen eine Unterkunft, Verpflegung und - soweit nötig - medizinische Betreuung zukommt. Eine allenfalls erfolgte Festnahme des Beschwerdeführers C. _____ dürfte somit vielmehr darin begründet liegen, dass er sich bisher offenbar geweigert hat, sich in dem ihm zugewiesenen Flüchtlingslager aufzuhalten. Dass sich der UNHCR in

keiner Weise für ihn eingesetzt hätte, ist im Übrigen eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers, welche mit den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der UNHCR durchaus bemüht ist, sich C._____ aufhaltende Flüchtlinge zu unterstützen, in Widerspruch steht. Folglich sind die vorgebrachten Nachteile C._____ nicht als glaubhaft zu betrachten. Im Übrigen ist es dem Beschwerdeführer grundsätzlich zuzumuten, sich künftig in dem ihm zugewiesenen Flüchtlingslager aufzuhalten, um allfällige weitere Inhaftierungen und allfällige andere Probleme zu vermeiden. Im vorliegenden Fall tritt hinzu, dass beim Beschwerdeführer keinerlei Anhaltspunkte für eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz bestehen. Eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG führt somit vorliegend zum Schluss, dass ihm ein Verbleib C._____ zuzumuten ist.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers aus dem Ausland zu Recht abgelehnt und ihm die Einreise in die Schweiz verweigert. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.